

## Darlehen versus Erbvorbezüge

---

### Ausgangslage

Heute haben viele pensionierte Personen hohe Barvermögen. Diese sind meist durch Erbschaften, eigene Ersparnisse oder Bezug der Vorsorgegelder entstanden. Dieses Barvermögen wird meist nicht gewinnbringend angelegt sondern auf einem Sparkonto oder Bankkontokorrent deponiert. Dadurch ist die Rendite sehr tief.

Bei der Beurteilung der Verwendung dieser Gelder sind einige Punkte zu beachten;

1. *Wird dieses Geld für den Lebensbedarf im Alter benötigt (PK-Bezug)?*
2. *Ein ausreichender Betrag soll als finanzielle Absicherung mindestens verbleiben (Rücklage)?*

Unter Berücksichtigung der Antworten zu diesen Fragen, kann über die Verwendung sinnvoll entschieden werden. Möglichkeiten:

- *Langfristige Anlage in Wertschriften (je nach Risikobereitschaft)*
- *Rückzahlung Hypotheken (nur begrenzt zu empfehlen)*
- *Weitergabe an Kinder (Erbvorbezüge oder Schenkungen)*
- *Darlehen an Kinder*

### Schenkung und Erbvorbezüge

So überlegen sich heute viele Eltern, ihren Kindern einen Teil des Vermögens bereits zu Lebzeiten in Form einer Schenkung bzw. eines Erbvorbezugs zu vermachen. Dabei muss jedoch einiges bedacht werden, da eine ungenügende Regelung später nicht selten zu bösen Überraschungen oder Erbstreitigkeiten führen kann.

Eine **Schenkung** ist definiert als eine „lebzeitige unentgeltliche Zuwendung eines Vermögenswertes“. In diesem Fall wollen Eltern ihren Kindern ein Vermögenswert unentgeltlich zukommen lassen, so dass dieser im Erbfall nicht berücksichtigt wird. Der **Erbvorbezug** dagegen ist eine **besondere Form der Schenkung**: Eine unentgeltliche Zuwendung, die sich der Bezüger jedoch später **an seinen Erbteil anrechnen** lassen muss.

**Doch auch Schenkungen unterliegen in bestimmten Fällen der sog. Ausgleichspflicht:** Dient die Schenkung der Existenzbegründung, -sicherung oder verbesserung, hat sie „Ausstattungscharakter“. In diesem Fall gelten für die Schenkung die gleichen Regeln wie für einen Erbvorbezug: Nach dem Tod des Erblassers müssen die Erben sich die lebzeitige Zuwendung an ihr Erbe anrechnen lassen.

Falls zu einem späteren Zeitpunkt z.B. im Pflegefall im Heim **Ergänzungsleistungen** als Zusatzrente beansprucht werden, werden im Vermögensverzehr die Erbvorbezüge oder Schenkungen aufgerechnet. Je nach Fall sind 1/5 oder 1/10 davon als angerechnete Einnahmen wirksam. Dadurch reichen die Ergänzungsleistungen oft nicht um die Ausgaben zu decken.

Nicht zuletzt muss bedacht werden, dass eine Schenkung oder ein Erbvorbezug auch Auswirkungen auf bestimmte Sozialhilfefragen haben kann: Wird ein Schenker zu einem späteren Zeitpunkt sozialhilfeabhängig, kann dies im Rahmen der **Verwandtenunterstützungspflicht** für einen Beschenkten finanzielle Folgen nach sich ziehen.

Eine schriftliche Regelung ist sinnvoll und hilft spätere Unklarheiten zu vermeiden. Zudem sollten alle Kinder gleichbehandelt werden. In wenigen Fällen - wenn z.B. ein Kind die Liegenschaft übernimmt - erfolgt der Ausgleich erst nach dem Tod des Erblassers.

### **Darlehen**

Gemäss Art. 313 OR sind Darlehen im gewöhnlichen Verkehr unter Privatpersonen nur dann verzinslich, wenn Zinsen verabredet sind. Im kaufmännischen Verkehr hingegen sind auch ohne Verabredung Zinsen geschuldet. Meist fehlen bei Familiendarlehen die Sicherheiten.

Gemäss Art. 318 OR beträgt die Kündigungsfrist ohne andere Vereinbarung sechs Wochen.

Darlehen innerhalb der Familien orientieren sich in der Regel am Zinssatz für Sparhefte. Dieser ist inzwischen so tief, dass er fast bei null Prozent liegt. Mehr als zwei Prozent werden selten bezahlt. Vielfach werden auch zinslose Darlehen vereinbart.

Auch hier ist wichtig, dass man alle gleichbehandelt, damit keine Unstimmigkeiten entstehen. Am Einfachsten ist der Verzicht auf Zinsen oder die Anwendung eines einheitlichen Zinssatzes.

### **Vor- und Nachteile**

**Die Abtretung von Vermögen** als Erbvorbezug oder Schenkung ist definitiv und kann nicht mehr zurückgefordert werden. Da durch Krankheit und Pflegebedürftigkeit im Alter die Ausgaben steigen können und damit Vermögen verbraucht wird, sollten daher nur Abtretung erfolgen, wenn genügend Rücklagen vorhanden sind.

Steuern löst dies nicht aus, da die Nachkommen in Graubünden und den meisten Kantonen von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer befreit sind. Das abgetretene Vermögen ist dann bei den Kindern ordentlich steuerbar.

**Bei Gewährung von Darlehen** bleibt das Vermögen bei den Eltern erhalten und sie können bei Bedarf darauf zurückgreifen. Für die Kinder besteht das latente Risiko, dass sie die Darlehen an die Eltern zurückzahlen müssen. Dies ist oft nicht möglich, da die Gelder in Immobilien oder ein Geschäft investiert wurden. Die Eltern haben die Schwierigkeit, dass sie nicht rechtlich gegen ihre Kinder vorgehen, wenn die Rück- oder Zinszahlung nicht erfolgt. Die Verfügbarkeit ist daher eher theoretisch.

Die Darlehen sind durch die Eltern als Vermögen zu versteuern. Ebenfalls allfällige Zinserträge.

### **Fazit**

Den heutigen Eltern ist es oft möglich ihren Kindern finanziell frühzeitig Vermögen zukommen zu lassen. Dabei sollte jedoch die eigene Absicherung mit genügend finanzieller Rücklage immer an erster Stelle stehen. Erst unter Abzug dieser Rücklage, kann empfohlen werden, das freie Vermögen den Kindern möglichst in gleichen Teilen zukommen zu lassen. Dies jedoch nur wenn die Nachkommen mit dem Geld vernünftig umgehen können. Dabei steht die Abtretung als Erbvorbezug oder Schenkung an erster Stelle. Darlehen sollten nur als eine vorübergehende Lösung dienen. Es empfiehlt sich diese nur über eine kürzere Zeitperiode für einen bestimmten Zweck zu gewähren. Dabei kann auf eine Verzinsung verzichtet werden, ausser dass es andere Gründe dafür gibt (z.B. Beschleunigung Rückzahlung).

Ein Patentrezept für den Umgang mit Erbvorbezügen oder Darlehen gibt es nicht. Jeder Fall muss als Einzelfall beurteilt werden. Wobei es sich empfiehlt, gewisse Grundregeln - wie vorstehend ausgeführt - einzuhalten.

Chur, 16. Mai 2017 / Beda Capol

Ottostrasse 29 · CH-7000 Chur · +41 (0)81 252 22 12 · info@capol-partner.ch · www.capol-partner.ch